

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Uelzen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 20. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Uelzen als Obdachlosenbehörde errichtet und unterhält die Obdachlosenunterkünfte für Familien und Personen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.
- (2) Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen werden durch die Einweisungsverfügung und durch die Benutzungsordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Uelzen (zugleich Hausordnung) geregelt.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nach Einweisung durch die Stadt Uelzen als Obdachlosenbehörde werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszuges.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen verpflichtet.

### **§ 4 Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden pro Quadratmeter Wohnfläche 3,00 Euro Gebühren erhoben. Die sicher ergebenden Beträge werden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.
  - a) in Block 1 Nr. 26  
für eine Wohnung in Größe von 47,88 qm                      144,-- € monatlich
  - b) in Block 2 Nr. 30  
für einen Wohnraum in Größe von 12,78 qm                      38,-- € monatlich  
für einen Wohnraum in Größe von 25,76 qm                      77,-- € monatlich

- c) in Block 3 Nr. 32  
für eine Wohnung in Größe von 47,88 qm            144,-- € monatlich
  - d) in Block 4 Nr. 28  
für einen Wohnraum in Größe von 18,80 qm            56,-- € monatlich
- (2) Bei einer Benutzung für einen kürzeren Zeitraum ist täglich 1/30 der vorgenannten Beträge zu zahlen.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus am 1. eines jeden Monats an den Fachbereich Finanzen der Stadt Uelzen zu entrichten; bei Benutzungsbeginn im Laufe eines Monats sofort für den Rest des Monats.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.1982 außer Kraft.

Uelzen, den 21. März 2006

**Stadt Uelzen**

.....  
Otto Lukat  
(Bürgermeister)